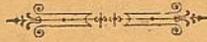


# Duplikat-Bauplan.



Art des Baues *Schulhaus-Neubau*

Name und Stand des Bauherrn *Gemeinde Haberskirch,  
Wullershausen i. Obergell*

Wohnort *Haberskirch* Hs.-No. *26* Gemeinde *Itz*

*1881*

# Auszug aus der Bauordnung.

## § 6.

Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, zur Verlegung von solchen an einen anderen Ort, sowie zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an denselben.

Baupolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

- a) in Städten für die Herstellung von Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schuttdächern, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirtschaftliche Zwecke,
- b) in Märkten und auf dem Lande wie bei a und außerdem:
  1. für offene oder nur mit Latten und dergleichen geschlossene Schuppen, Holzhütten und Remisen, für gewöhnliche Schweineställe und für sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur einem Geschoße und höchstens 70 qm Grundfläche, sofern solche Bauten nicht zur Lagerung besonders feuergefährlicher Materialien, wie Pech, Petroleum, Spiritus und dergleichen bestimmt sind, dann, mit Ausnahme der Feldkapellen,
  2. für Ziegeltrockenflügel und Getreide- und Henschuppen außerhalb der Ortschaften.

## § 7.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1. die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
2. die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungen, sofern die Aenderung auf eine ganze Gebäudeseite sich erstreckt oder von solcher Bedeutung ist, daß bei ordnungsmäßigem Verfahren besondere technische Vorsichtsmaßregeln hierzu erforderlich werden,
3. die Anlegung neuer und die Versetzung oder konstruktive Aenderung bestehender Feuerstätten oder Kamine, soweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Defen oder Herden zum häuslichen Gebrauch handelt,
4. in Städten und Märkten mit geschlossener Bauweise, die Erneuerung oder konstruktive Aenderung eines Dachstuhles, sowie die Wohnbarmachung von Räumen im Kellergeschoße oder im Dachraume.

Weitergehend kann baupolizeiliche Genehmigung durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert sein.

## § 9.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen notwendig, welche zu enthalten haben: a) bei Neubauten:

1. die Lage nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 25 m, mit Darstellung der in demselben befindlichen Gebäude, Straßen und Grundstücke und mit Angabe der betreffenden Eigentümer,
2. den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes von der Kellersohle bis zum Dachfirste, mit Angabe der Einteilung der Räume, der wesentlichen Maße, der Feuerungseinrichtungen und des Bau- und Eindeckungsmaterials; bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailszeichnungen,
3. Die Fassade des Baues von der Straßenseite aus und bei offener Bauweise auch die Seitenfassaden,

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Zeichnungen des betreffenden Baubestandteiles, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurteilung des Unternehmens notwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Lageplänen	1 : 1000,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Fassadeplänen	1 : 100,
bei den Detailplänen nicht kleiner als	1 : 50.

## § 72.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Von dem Beginn jedes genehmigungspflichtigen Baues und jeder umfangreicheren mit einer genehmigungspflichtigen Ausführung zusammenhängenden Abbruchsarbeit hat der Bauherr sowohl der Orts-, als auch der Distriktpolizeibehörde vorherige Anzeige zu erstatten. Zugleich ist, falls dies nicht bereits mit der Einreichung des Bauplanes geschehen ist, der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker namhaft zu machen. Dieser hat die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung zu übernehmen.

Die Baupolizeibehörde kann die als Bauleiter namhaft gemachte Person beanstanden, wenn diese die für eine sichere Ausführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt. Bis zur Behebung des Anstandes kann die Inangriffnahme oder Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung des Bauherrn und Bauleiters für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den in § 66 Abs. 1 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

## § 75.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Teckturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der in stanziallen Bescheidung unterstellt werden.

## § 76.

Die auf Grund unrichtiger Pläne erteilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

## Oberpolizeiliche Vorschriften vom 19. Januar 1904.

### § 5.

Wohn- und Schlafräume dürfen nur insoweit besetzt oder belegt werden, als eine Ueberfüllung derselben nicht eintritt.

Als überfüllt ist ein Wohn- oder Schlafräum jedenfalls dann zu erachten, wenn auf eine erwachsene (über 14 Jahre alte) Person nicht mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche treffen; für nicht erwachsene Personen genügt die Hälfte dieser Ausmaße.

### § 9.

Bei jedem Wohnhause muß eine entsprechende Abortanlage vorhanden sein.

### § 12.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 45 Mark bestraft.

Die Einkünfte von dem Grundstück

50

26

Adm. Einkünfte

Haus  
26



26

Haus  
26

Haus  
26

26

Mr. 1-500

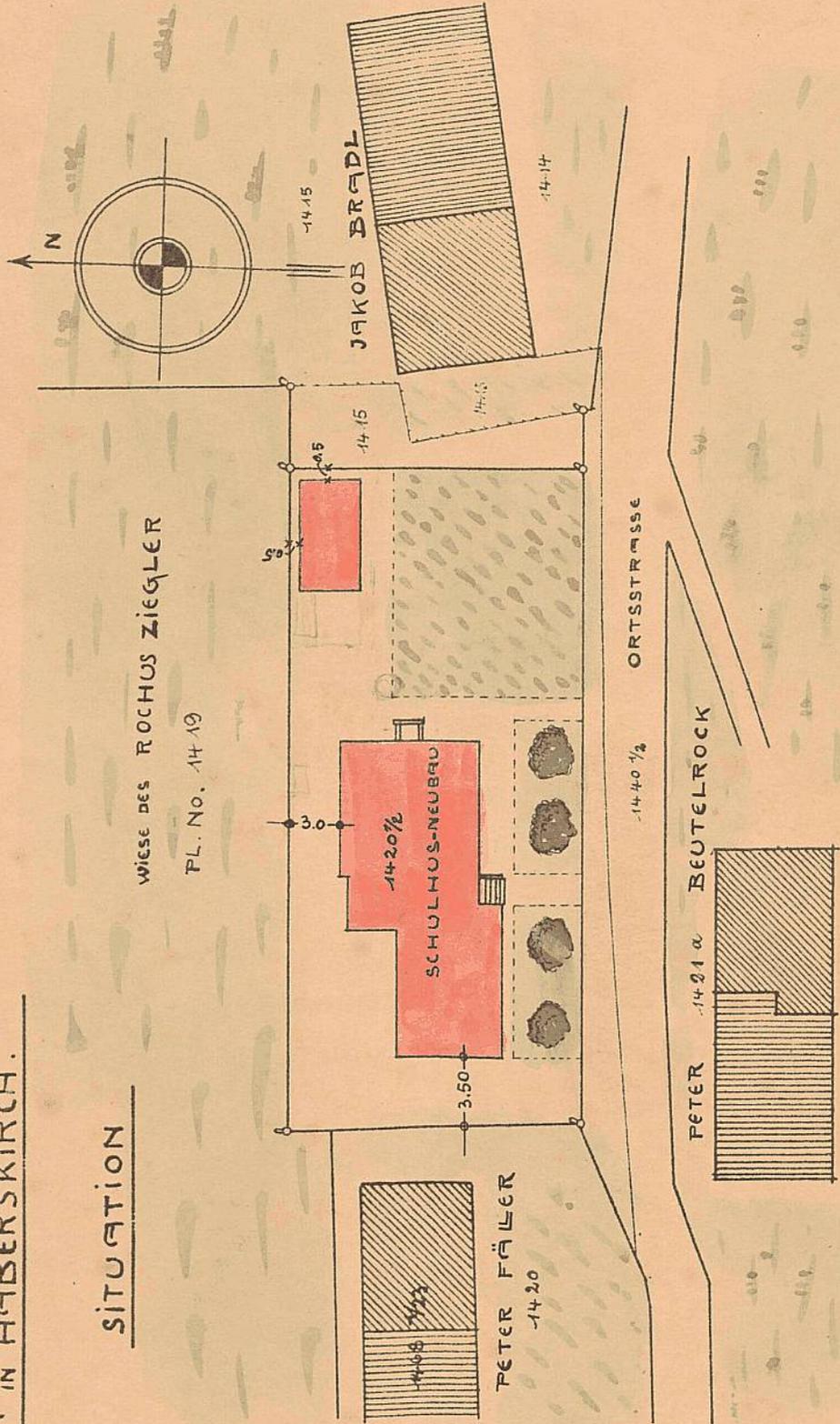
Christiansburg den 8. April 1881

Margarete v. M...

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

SITUATION



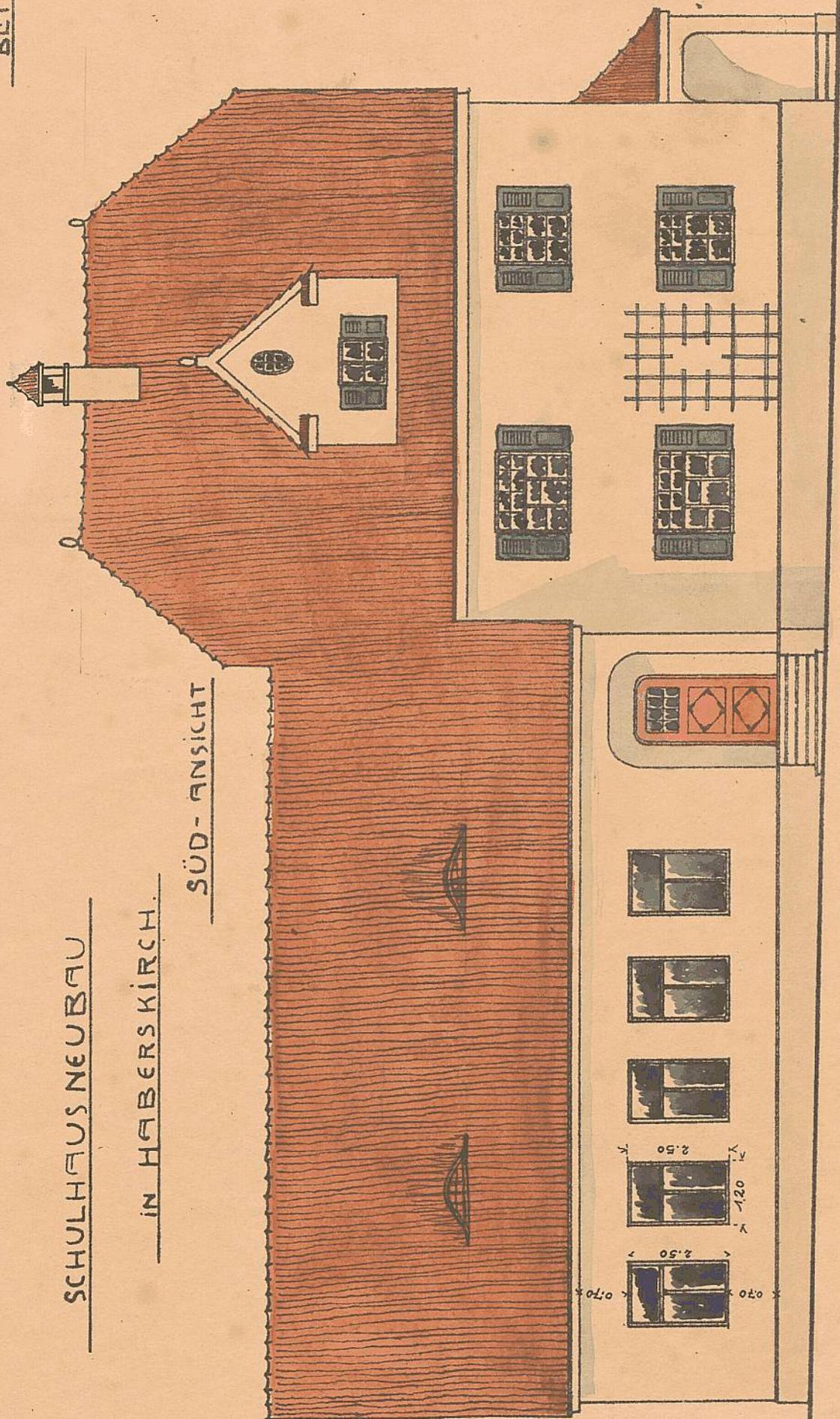
M = 1: 500.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

SÜD-ANSICHT



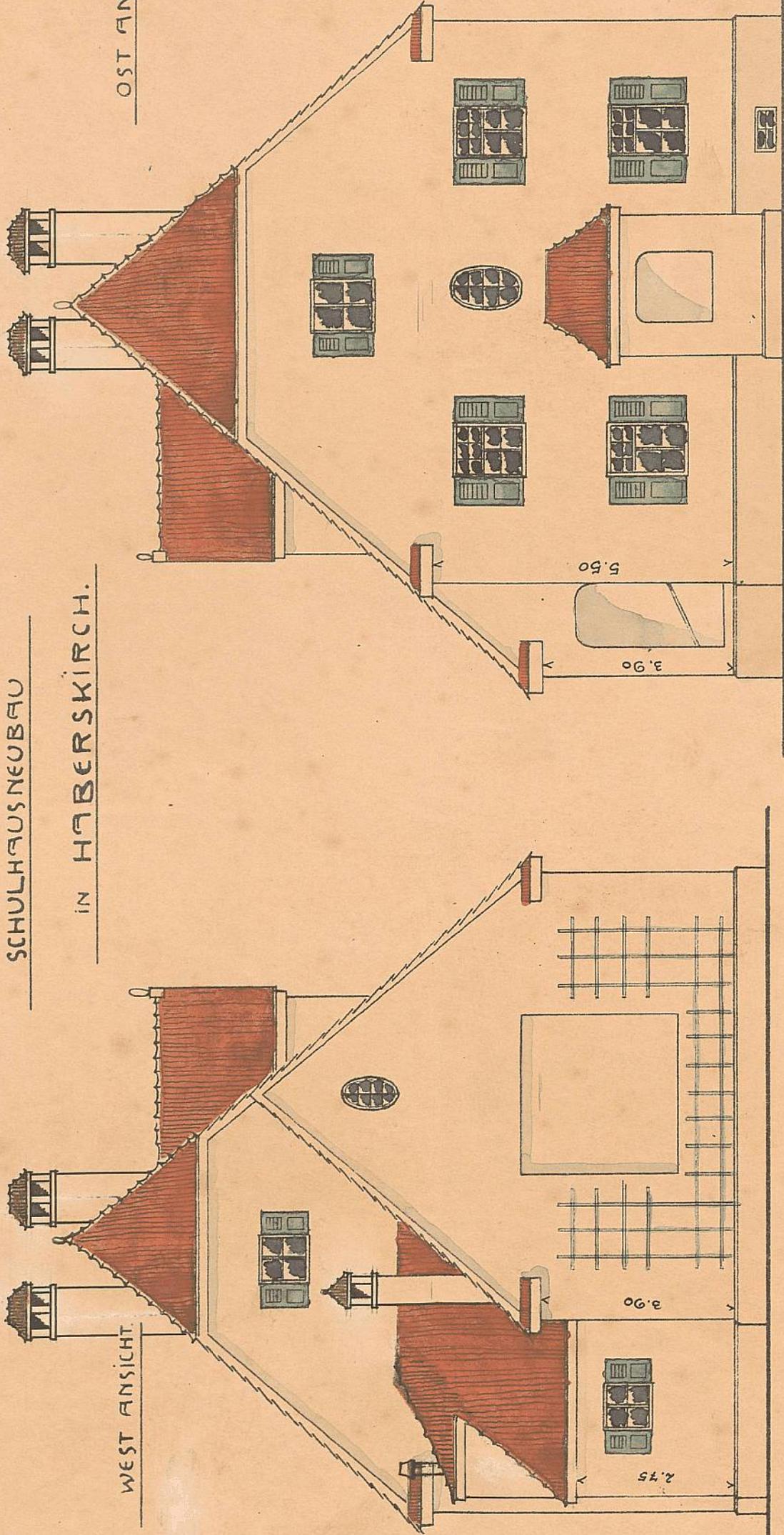
FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

M = 1:100.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

WEST ANSICHT.



OST ANSICHT

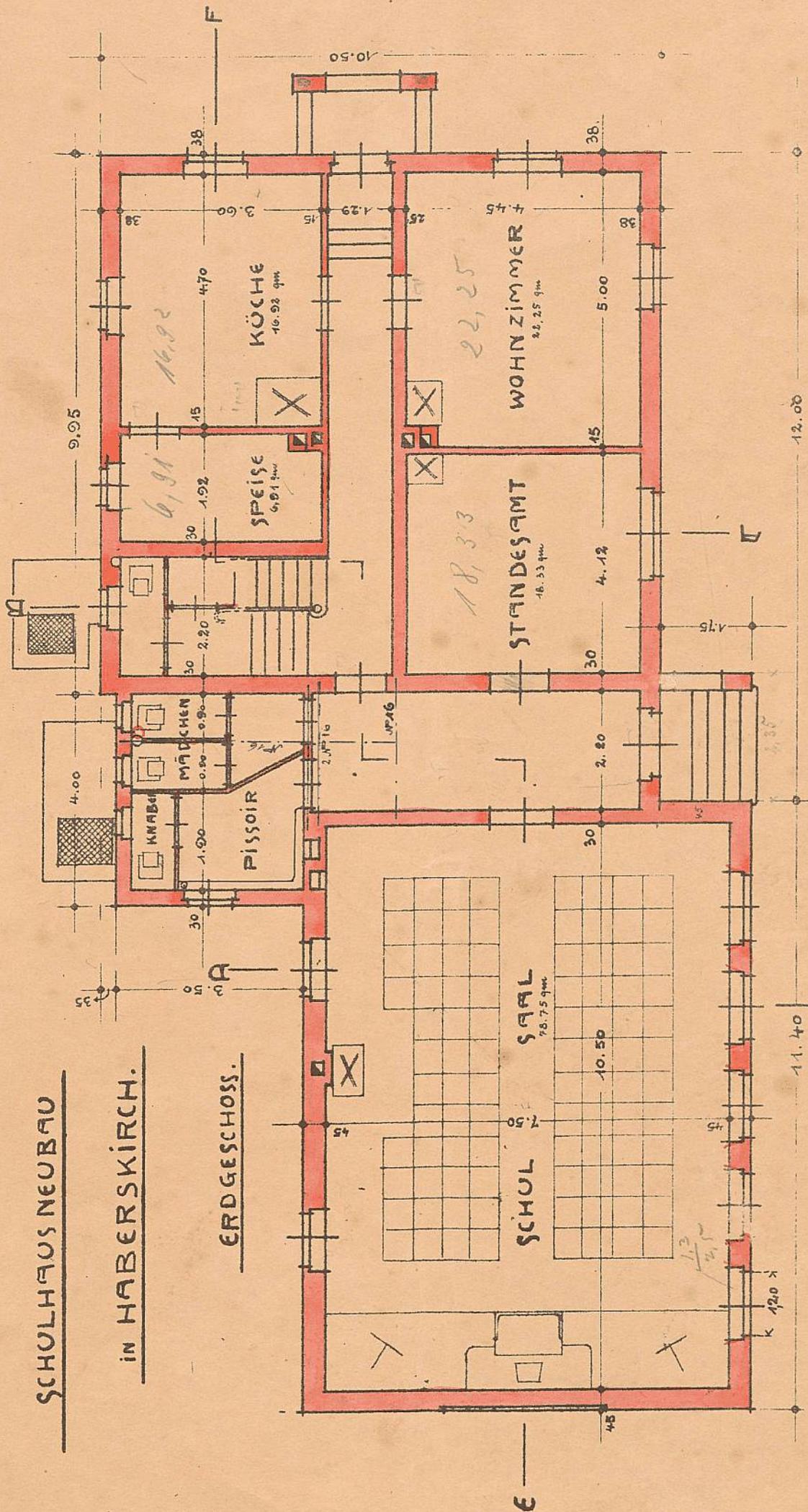
M = 1:100.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUS NEUBAU

IN HABERSKIRCH.

ERDGESCHOSS.



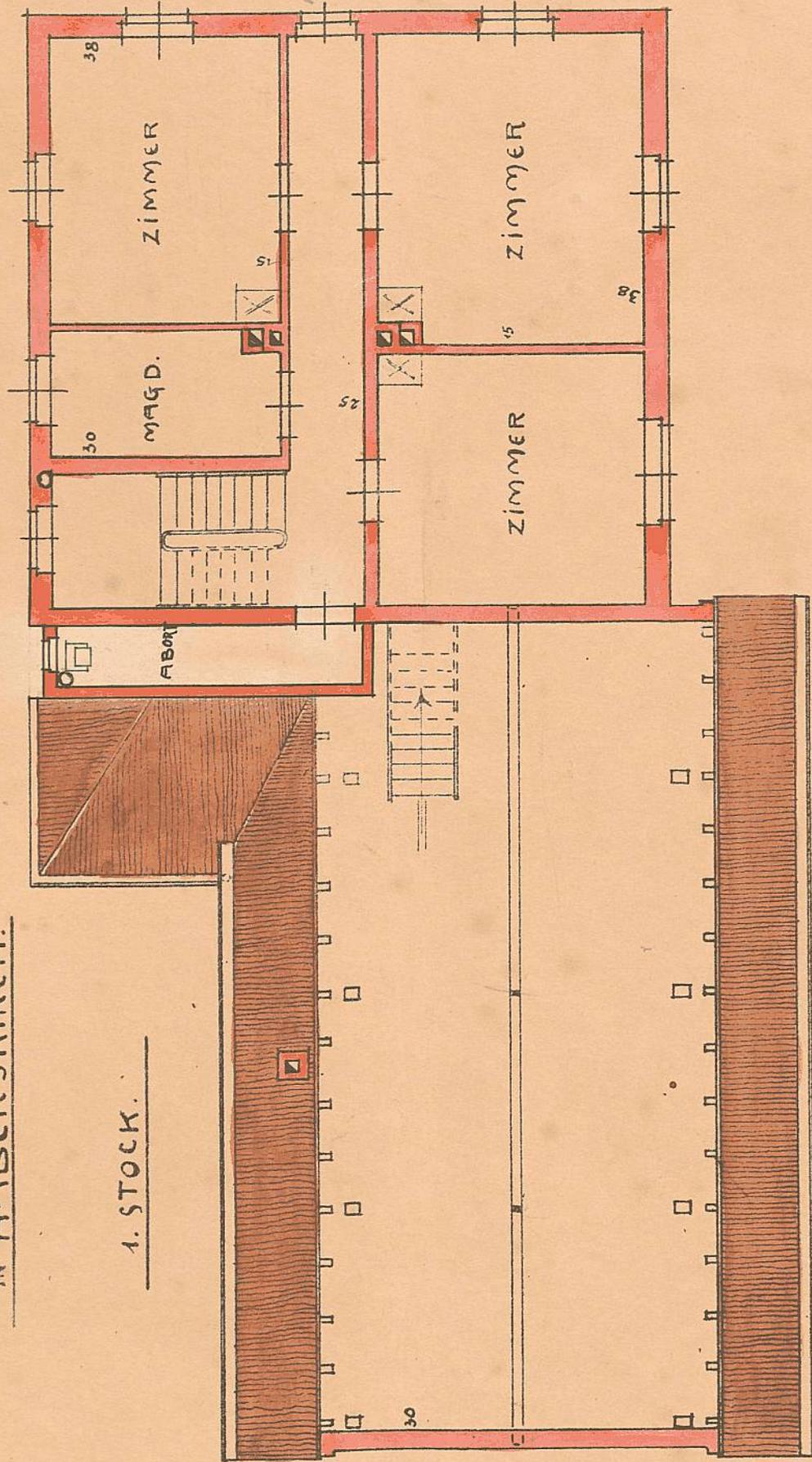
M = 1:100.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

1. STOCK.



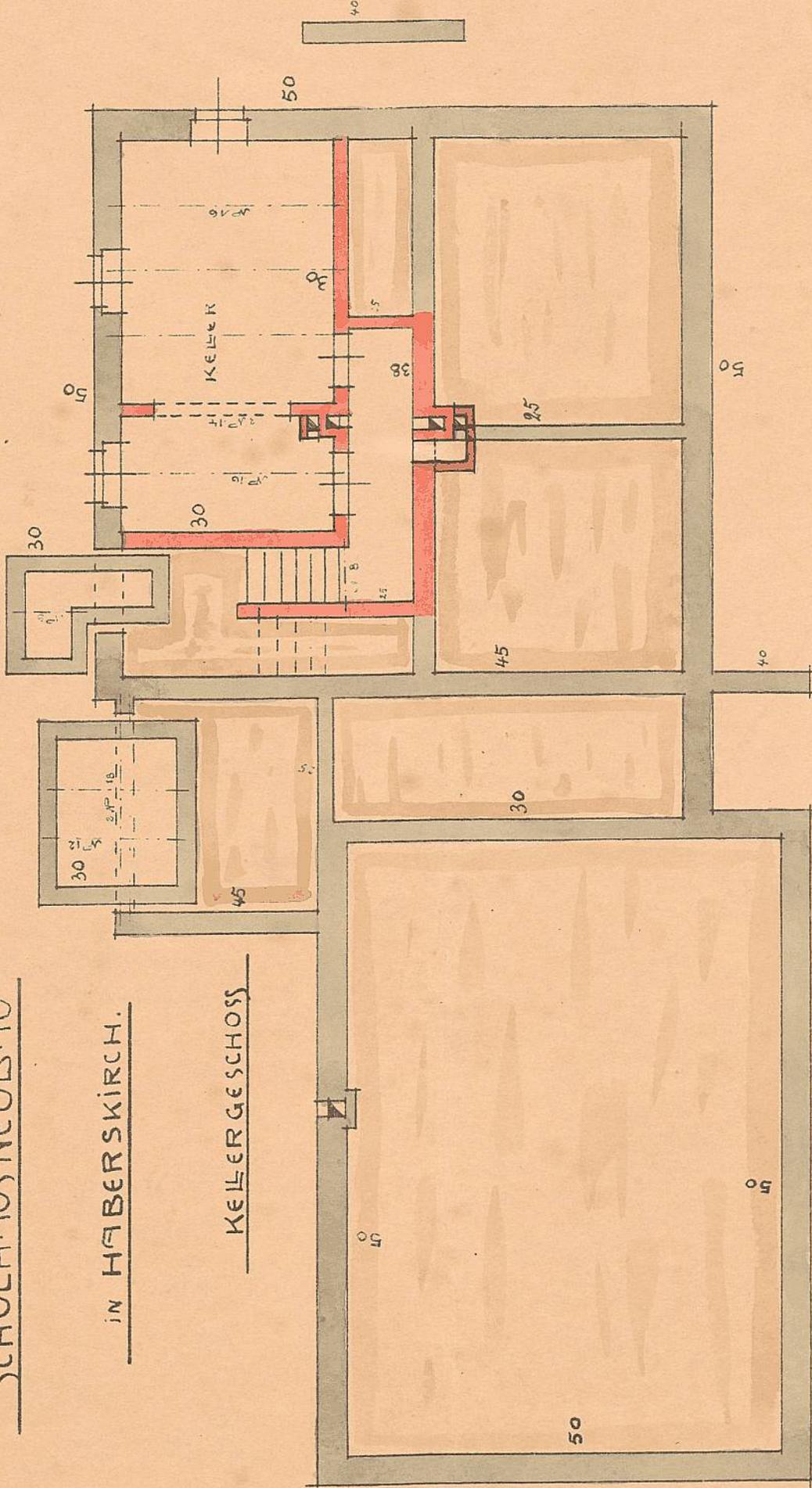
M = 1:100.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

KELLERGEHOSS



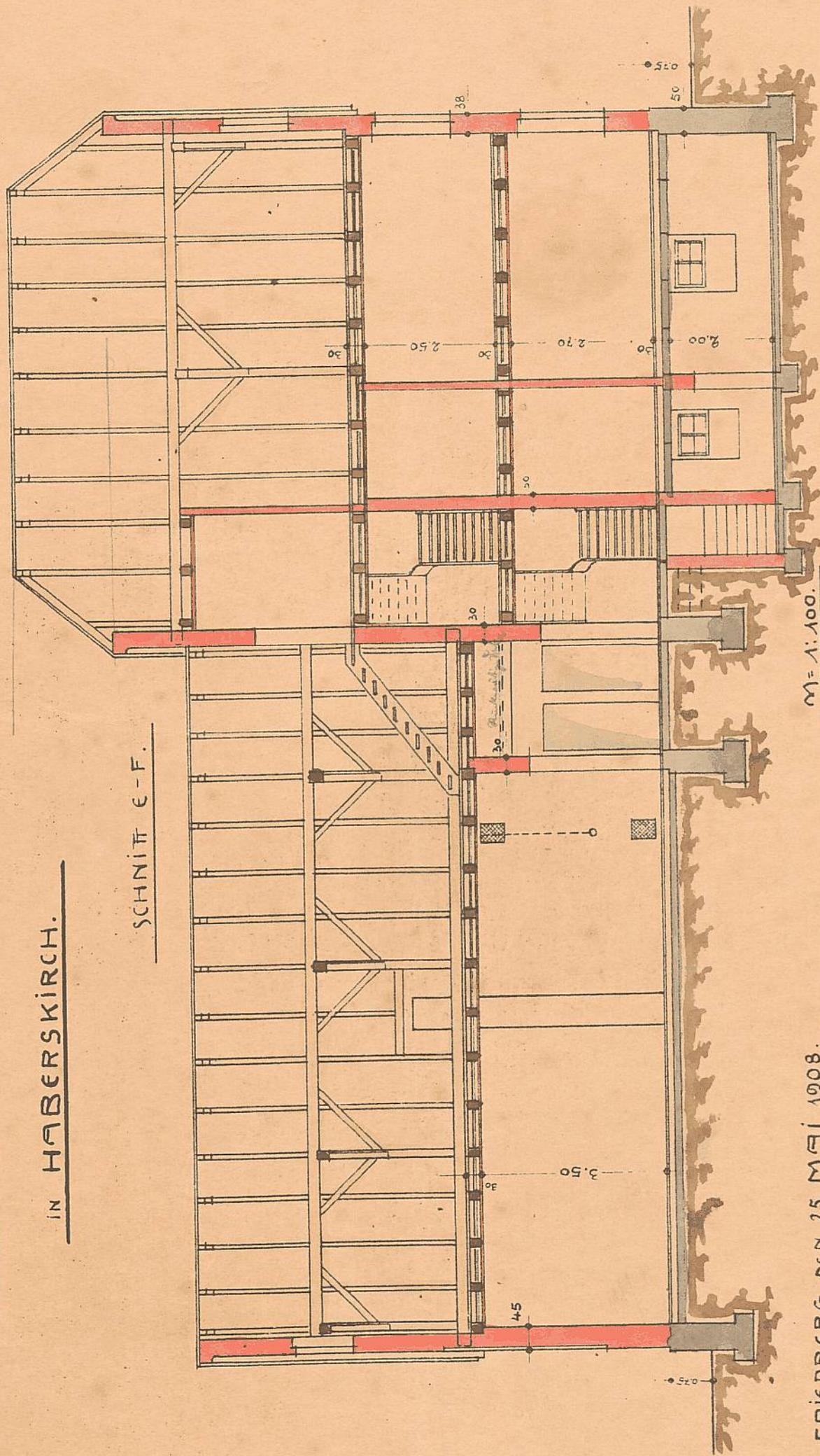
M = 1:100.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

SCHNITT C-F.



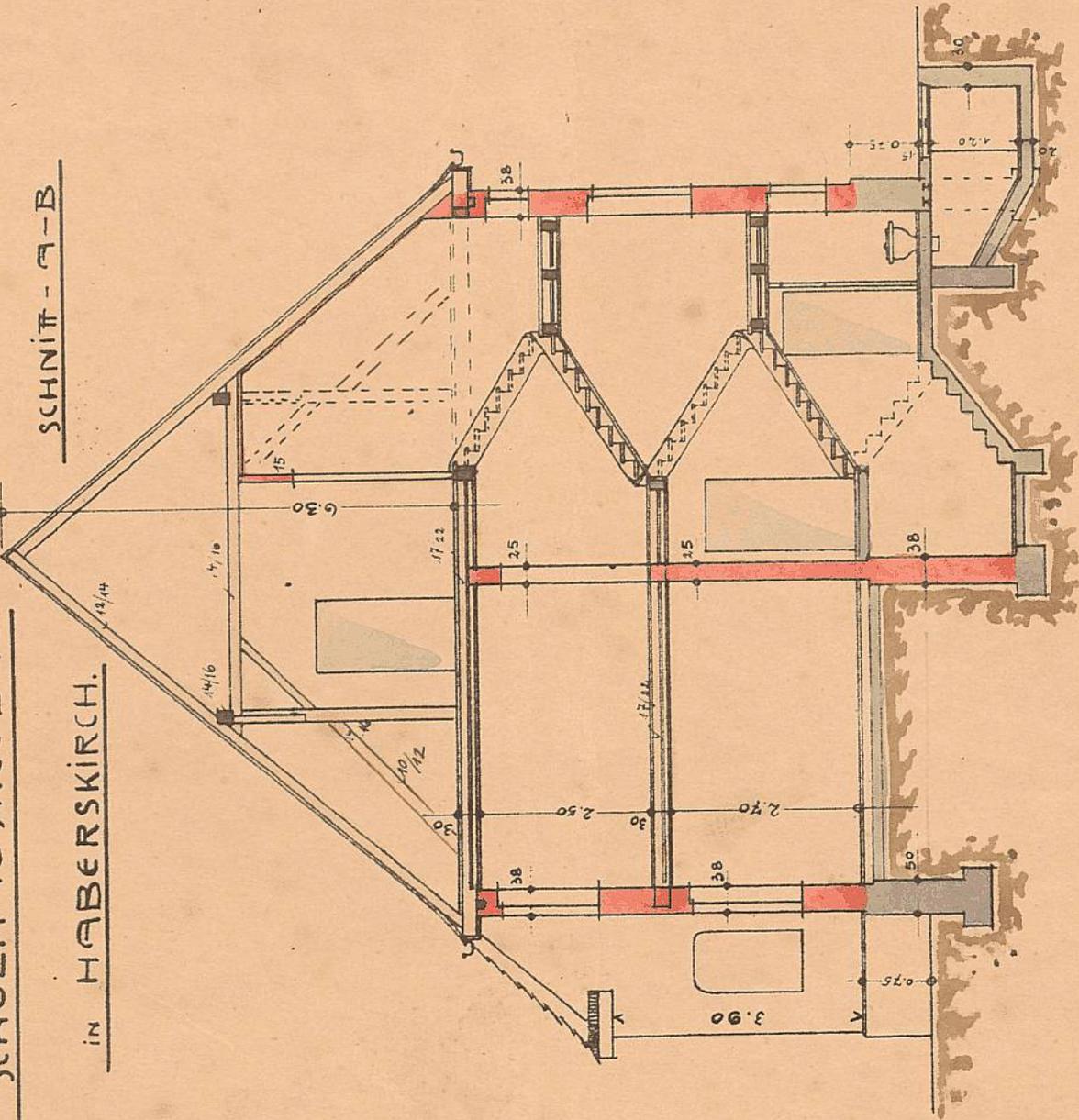
FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

M=1:100.

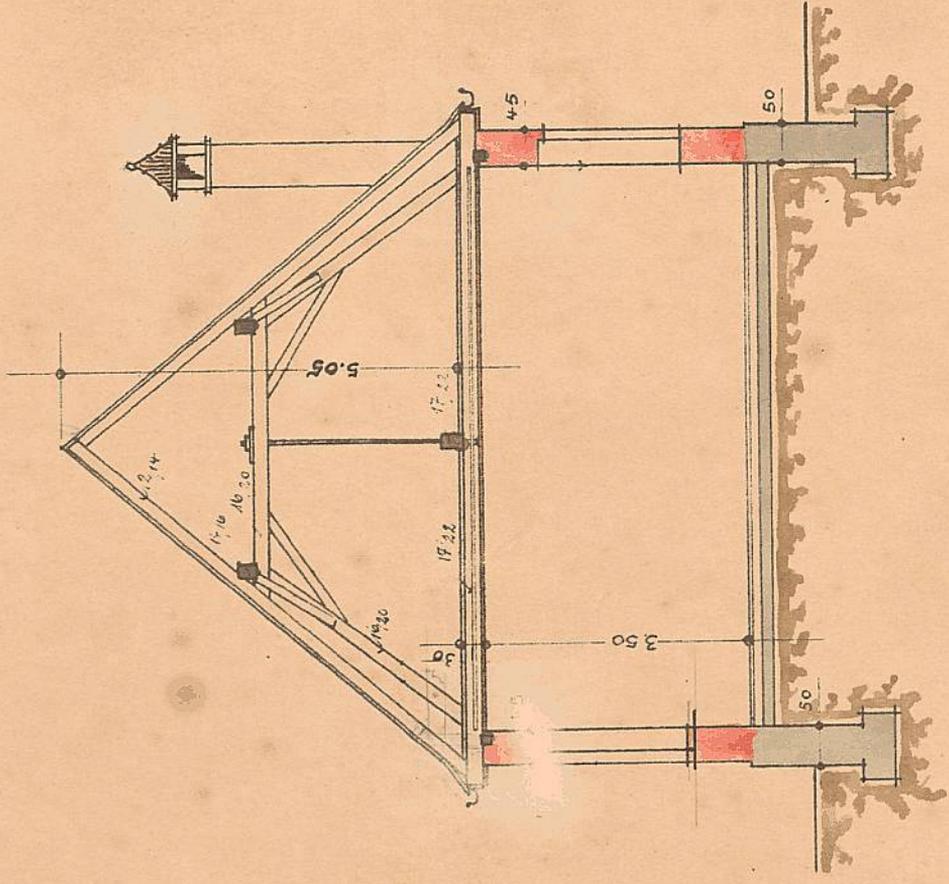
SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

SCHNITT - A-B



SCHNITT - C-D



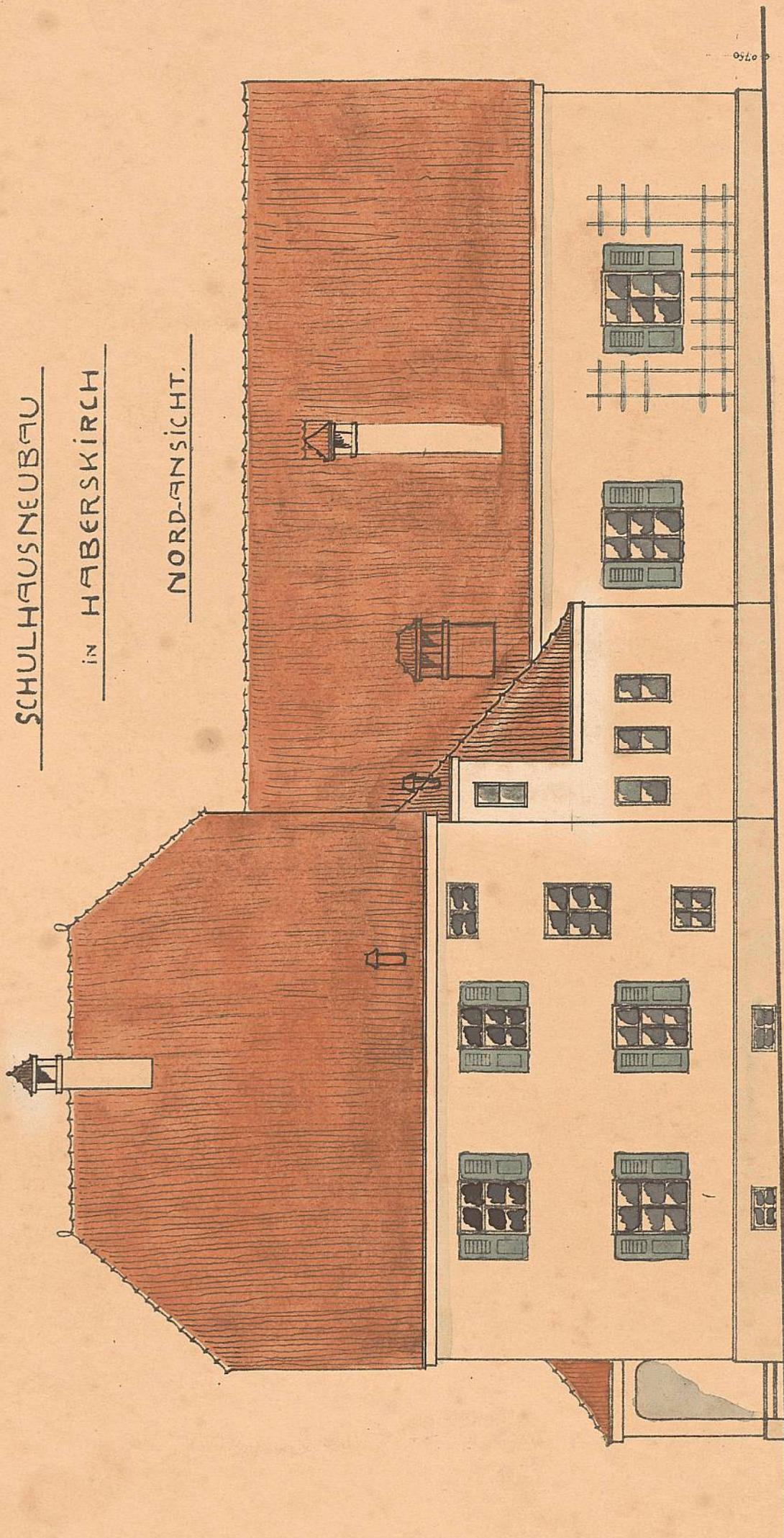
M = 1:100.

FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH

NORD-ANSICHT.

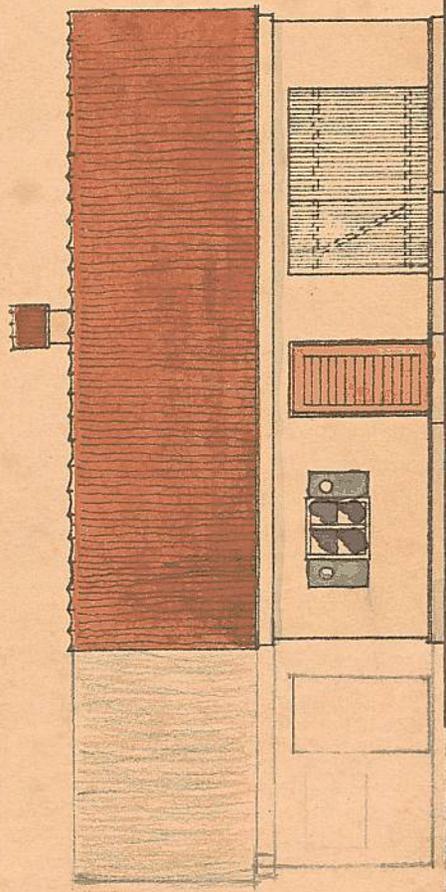


M = 1:100.

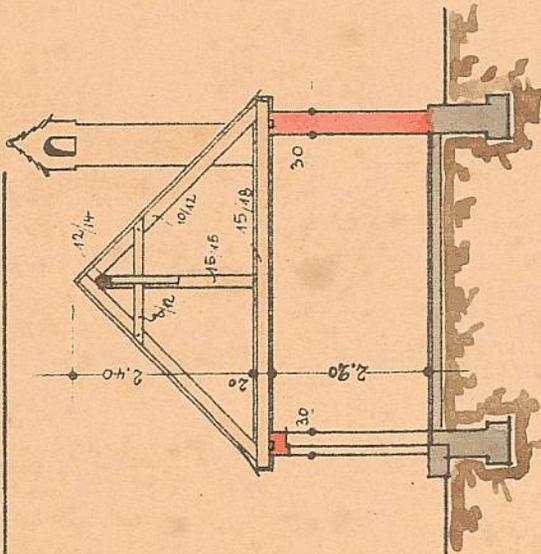
FRIEDBERG, DEN 25. MÄI 1908.

SCHULHAUSNEUBAU

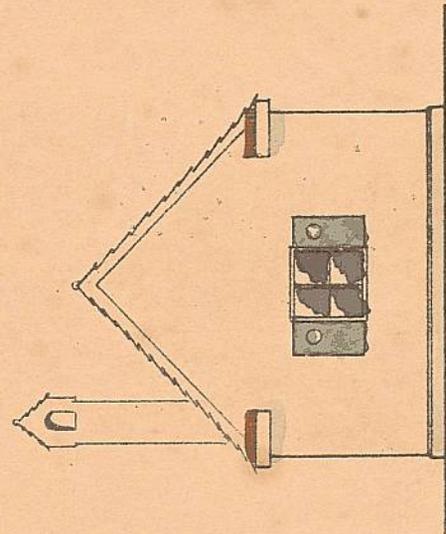
IN HABERSKIRCH.



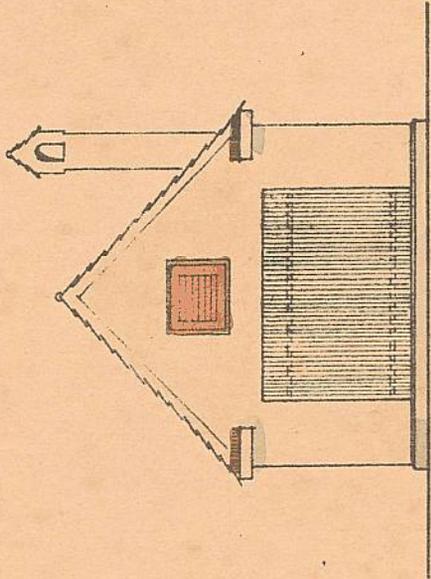
SÜD-ANSICHT



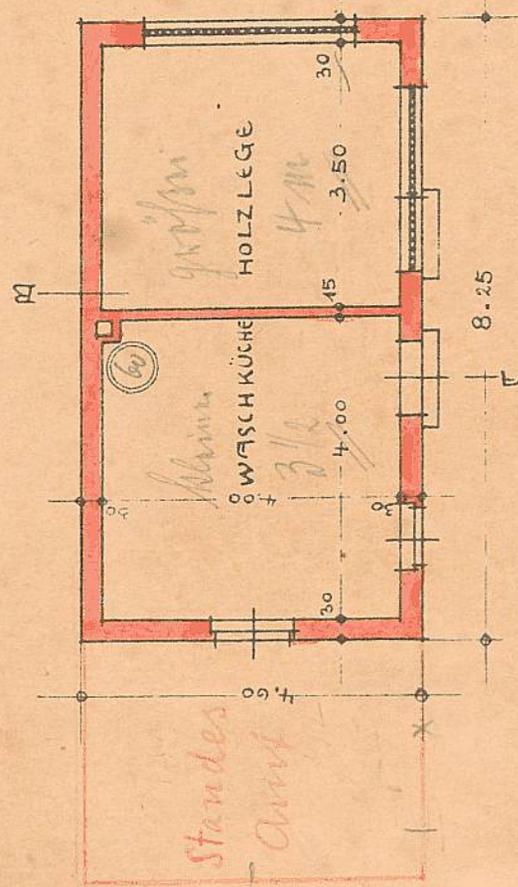
SCHNITT A-B



WEST-ANSICHT.



OST-ANSICHT.



GRUNDRISS.

WASCHKÜCHE u. HOLZLEGE.

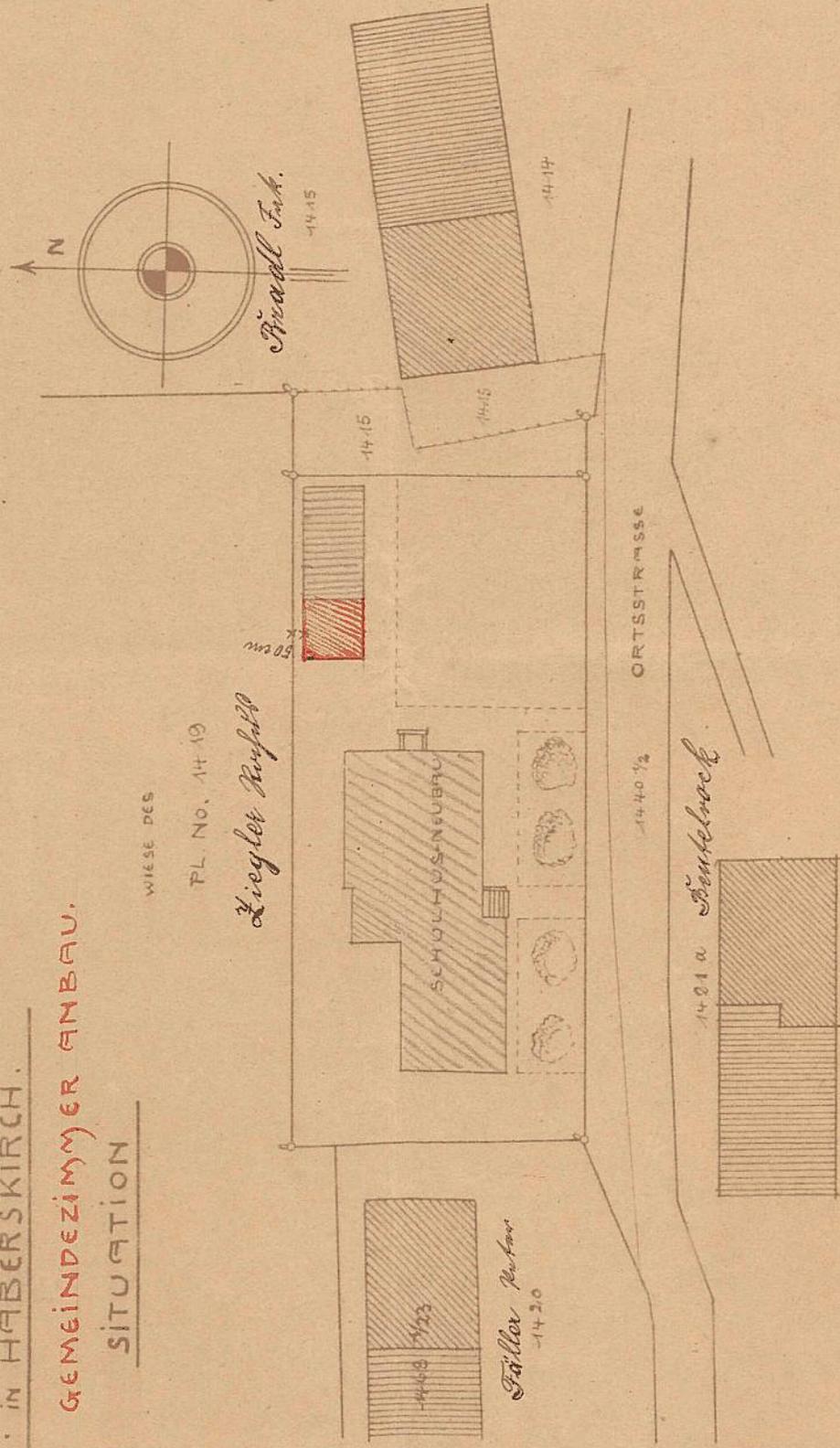
M=1:100.

SCHULHAUSNEUBAU

IN HABERSKIRCH.

GEMEINDEZIMMER ANBAU.

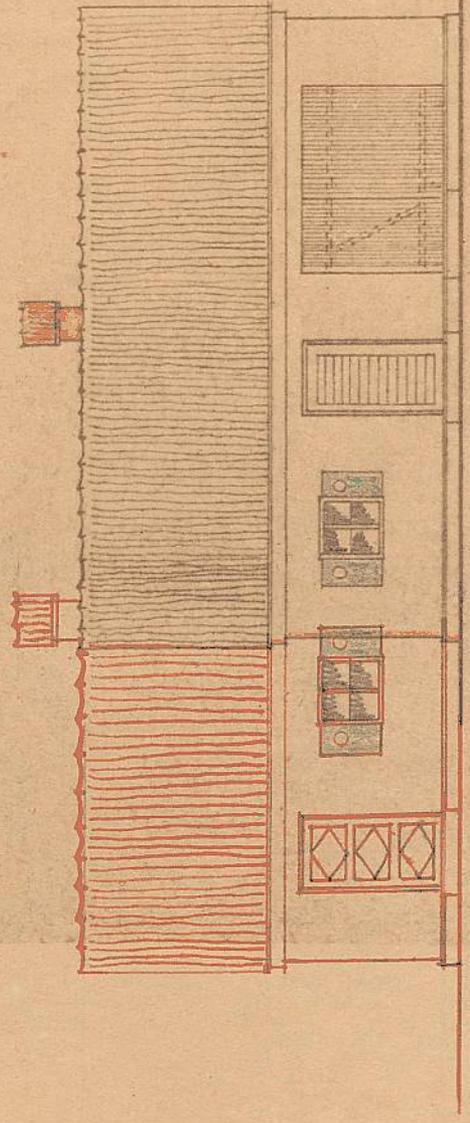
SITUATION



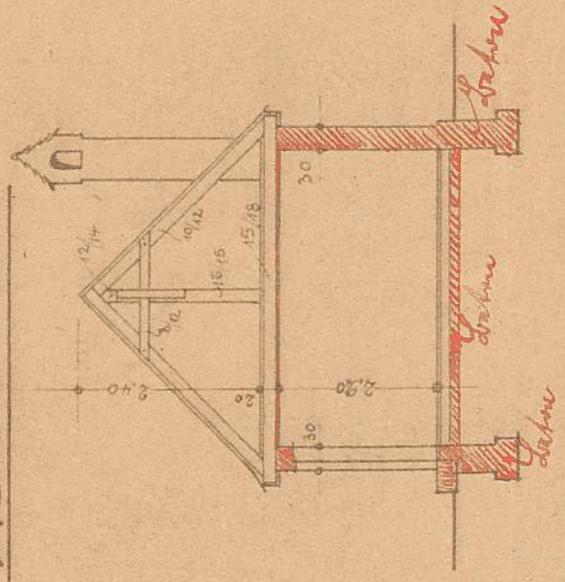
M = 1: 500.

7. SEPTEMBER  
FRIEDBERG DEN 1908.

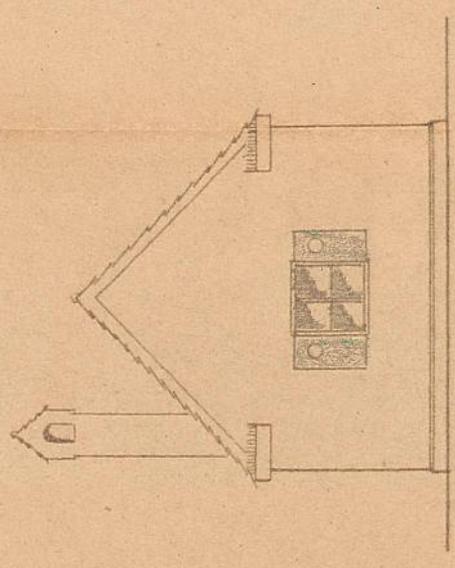
SCHULHAUSNEUBAU  
IN HABERSKIRCH.



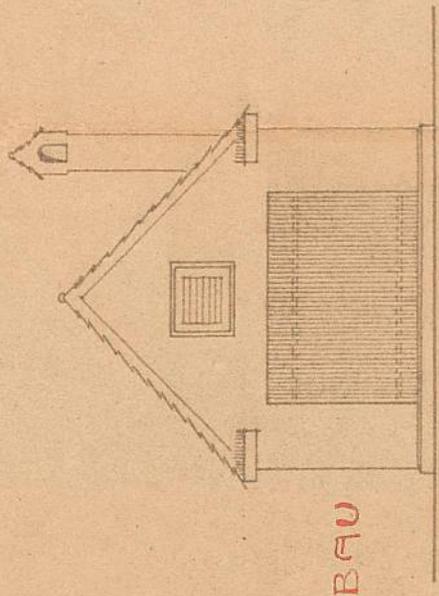
SÜD-ANSICHT



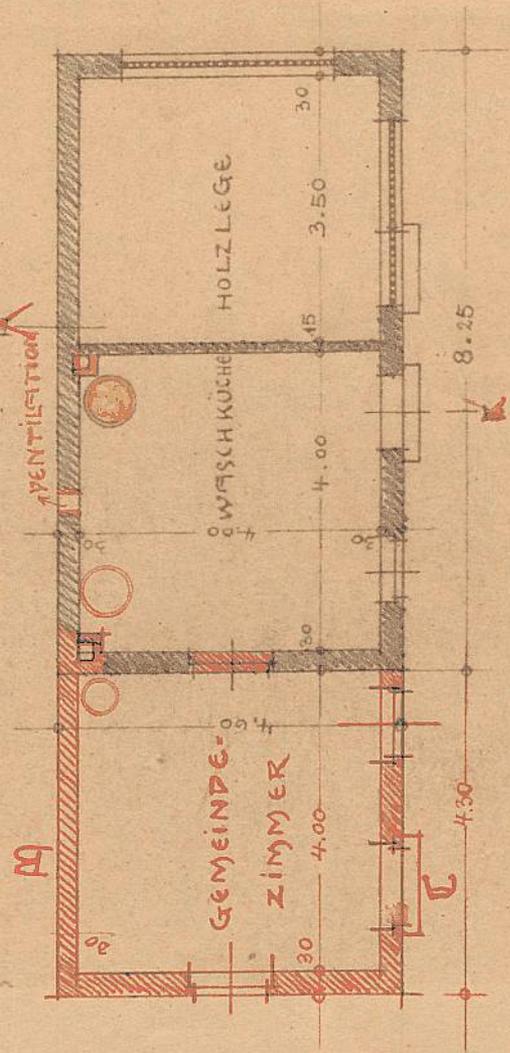
SCHNITT A-B



WEST-ANSICHT.



OST-ANSICHT.



GRUNDRISS.

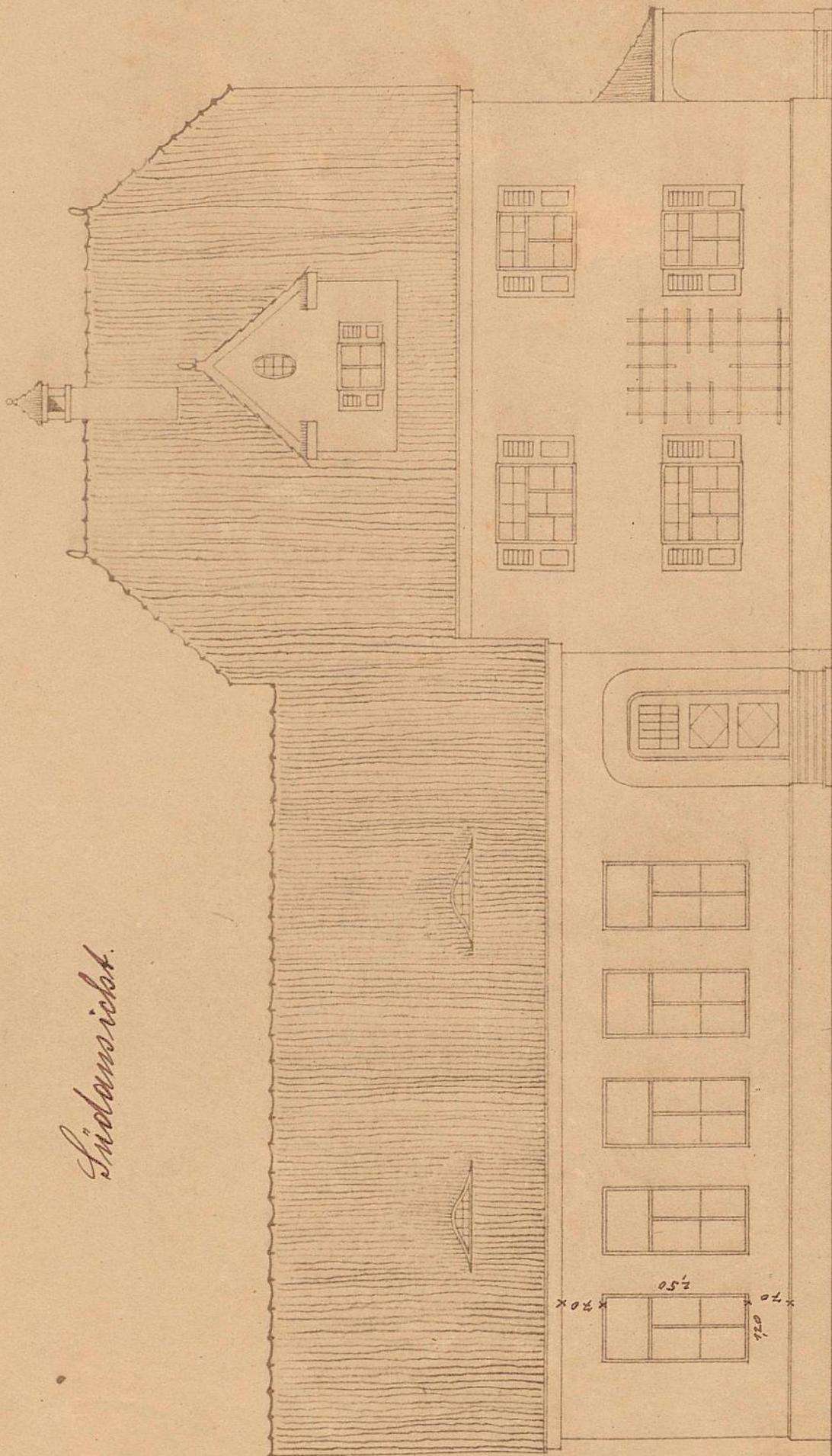
WASCHKÜCHE U. HOLZLEGE.

GEMEINDE ZIMMER ANBAU

M = 1:100.

7. SEPTEMBER.  
FRIEDBERG, DEN 25. MAI 1903.

*Südvansicht.*



*M 6 - 1:100.*

*Hannover, 1871.*

# **Oberpolizeiliche Vorschriften vom 29. Oktober 1907.**

## **§ 1.**

1. Bei jedem Neubau eines Wohnhauses, bei dem Umbau eines Gebäudes zu einem Wohnhause oder bei einem größeren Umbau eines Wohnhauses ist eine selbstständige entsprechende Abortanlage herzustellen.
2. Hierbei ist in jedem zu einer Wohnung oder zu selbstständigen Arbeitsräumen eingerichteten Stockwerke einschließlich des Dach-, Erd- und Kellergeschosses ein Abort anzulegen.

Sind in den einzelnen Stockwerken mehrere Wohnungen vorgesehen, so ist für jede derselben ein eigener Abort einzurichten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlage mehrerer Aborte besonderen Schwierigkeiten begegnet. Auch kann gestattet werden, daß für je 2 Wohnungen von nicht mehr als 2 Zimmern nur ein Abort bereitgestellt wird.

3. Bei Errichtung von Gebäuden, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich aufzuhalten oder zu verkehren pflegt, insbesondere in Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften, Fabriken, ebenso bei Umwandlung bestehender Gebäude in solche der vorbezeichneten Art, sind Aborte in genügender Zahl und zwar für beide Geschlechter getrennt, für Männer außerdem besondere Pissoire herzustellen.

## **§ 2.**

Die Herstellung von Abortanlagen in der Nähe von Brunnen oder Brunnenquellen ist unstatthaft und hat jedenfalls in solcher Entfernung von letzteren zu geschehen, daß deren Verunreinigung nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen ist.

## **Strafbestimmungen. A. R.-St.-G.-B.**

### **§ 330.**

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

### **§ 367.**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Baupläne ausführt oder ausführen läßt.

## **B. R.-St.-G.-B.**

### **Art. 101, Abs. I.**

An Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker bestraft, wenn sie den hauptpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

### **Art. 105.**

In den Fällen des § 367 Ziff. 13—15 und § 368 Ziff. 3 und 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 101 [und 102] des gegenwärtigen Gesetzes hat der Richter im Strafurteile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder teilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absätze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzunehmen.

## **K. Allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betr.**

### **§ 9.**

Neuhergestellte Wohnungen und Wohnräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden.

Diese Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission.

## **Ministerial-EntschlieÙung vom 20. Februar 1902, Unfallversicherung von Landwirten bei Bauausführungen betr.**

Bei Unfällen, welche Landwirten bei Ausführung landwirtschaftlicher Bauten zustoÙen, ergibt sich häufig, daß ein Rentenanspruch für den Verletzten nicht besteht, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend beachtet werden.

Derartige Bauten auf dem flachen Lande werden, zumal in Südbayern, in den meisten Fällen ganz oder teilweise in Regie durch die Betriebseigentümer ausgeführt. Der Eigentümer ist dabei gewöhnlich selbst mittätig, sei es, daß er Maurer- oder Zimmerarbeit ausführt oder daß er sich vorbehält, das Arbeitsmaterial zu liefern und beizufahren. Letzteres geschieht häufig auch dann, wenn die Bauausführung im Uebrigen im Wege des Vertrags einem gewerbmäßigen Unternehmer übertragen ist.

Wenn nun der Landwirt bei Lieferung des Baumaterials oder überhaupt bei einer von ihm in Regie ausgeführten Bauarbeit einen Unfall erleidet, so hat er in der Regel nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. IV des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gegeben sind, d. h. wenn es sich um einen Fall der dort näher bezeichneten, vom Gesetze als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betrachteten Bauausführungen handelt.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, begründet der dem Landwirte zugestoÙene Unfall regelmäßig keinen Entschädigungsanspruch, weil alsdann nicht ein Unfall im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sondern ein solcher im Baubetriebe gegeben ist und bei Regiebauten ebenso wie bei gewerbmäßigen Bauten gesetzlich nur die Arbeiter, nicht auch die Unternehmer, der Zwangsversicherung unterstellt sind (§ 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

Anders ist es, wenn der Landwirt von dem Rechte der freiwilligen Versicherung Gebrauch macht und bei der Versicherungsanstalt der Bayer. Baugewerks-Berufs-Genossenschaft sich selbst gegen Unfälle beim Betriebe der in Frage stehenden Bauarbeiten versichert hat. Diese Selbstversicherung der Unternehmer ist durch § 4 Abs. III, § 5 des Bauunfallversicherungsgesetzes ausdrücklich zugelassen und das Nebenstatut der Bayer. Baugewerks-Berufs-Genossenschaft (vgl. §§ 18, 20 des Gesetzes) hat die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen zu ihrer Durchführung getroffen. Die Prämie, welche zu entrichten ist, bemißt sich nach den Bestimmungen für die zwangsweise selbstversicherten Kleinmeister. Die sonstigen Versicherungsbedingungen (§§ 7 f. des Nebenstatuts) entsprechen allen Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit und ermöglichen insbesondere auch Versicherungen von kürzerer als Jahresdauer.

Die eingangs genannten Behörden werden angewiesen, die beteiligten Landwirte auf diese Möglichkeit der Selbstversicherung und auf deren Vorteile bei jedem geeigneten Anlasse hinzuweisen; namentlich wird hiezu die Aushändigung der Pläne Gelegenheit bieten. Hinsichtlich der statutenmäßigen An- und Abmeldungen und der sonstigen mit der Selbstversicherung verbundenen Schreiarbeit haben die Gemeinden den Beteiligten die erforderliche Unterstützung zuzuwenden. Exemplare des Nebenstatuts der Bayer. Paugewerks-Vereinsgenossenschaft können von dieser durch die Gemeinden zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

### Auszug aus dem bürgerlichen Gesetzbuch.

#### § 823.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Erfatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### § 836.

Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Erfazpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

### Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904.

#### § 28.

Diese Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmäßig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht werden.

### Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen | vom 4. September 1905.

#### § 51.

Die Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmäßig mehr als 10 beschäftigt Arbeiter werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht oder den einzelnen Arbeitern übergeben werden.

